

Stadt Teuchern

LÄRMAKTIONSPLANUNG 2019

GEMÄSS EU- UMGEBUNGSLÄRMRICHTLINIE (STUFE 3)

ENTWURFSFASSUNG

Vorhabensträger:

Teuchern, den

(Stempel, Unterschrift)

aufgestellt:

Lützen, 02.10.2019
Projekt-Nr. 419067
AZIM/MKAI

Steinbacher-Consult GmbH
Gustav-Adolf-Straße 1a
06686 Lützen



Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Aufgabenstellung | 3 |
| 2 | Das Instrument der Lärmaktionsplanung | 6 |
| 2.1 | Einführung, Vorgaben, Begriffe..... | 6 |
| 2.2 | Ziele und Mindestinhalte der Lärmaktionsplanung..... | 9 |
| 2.2.1 | Thematische Ausrichtung | 9 |
| 2.2.2 | Mindestinhalte | 10 |
| 2.2.3 | Meldepflichten an die EU..... | 11 |
| 3 | Rahmenbedingungen und Vorgehensweise in Teuchern | 12 |
| 3.1 | Lärmkartierung des LAU Sachsen-Anhalt für die Stufe 3..... | 12 |
| 3.2 | Zu betrachtende Hauptverkehrsstraßen | 12 |
| 3.3 | Formale Rahmenbedingungen der Lärmaktionsplanung | 13 |
| 4 | Analyse der heutigen Lärmsituation | 15 |
| 4.1 | Zusammenfassung der Daten der zugrundeliegenden Lärmkarten | 15 |
| 4.2 | Zahl der Personen, die Lärm ausgesetzt sind..... | 15 |
| 4.3 | Bewertung der Lärmbelastungen..... | 18 |
| 5 | Maßnahmen zur Lärminderung | 19 |
| 5.1 | Vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung..... | 19 |
| 5.2 | Maßnahmenkonzept zur Lärmaktionsplanung | 19 |
| 5.2.1 | Grundsätzliches | 19 |
| 5.2.2 | Diskussion möglicher Minderungsmaßnahmen | 20 |
| 5.2.3 | Festlegung ruhiger Gebiete | 25 |
| 5.3 | Die für die nächsten fünf Jahre geplanten Maßnahmen | 25 |
| 5.4 | Die langfristige Strategie..... | 25 |
| 5.5 | Protokoll der öffentlichen Anhörung..... | 25 |
| 6 | Abschließende Betrachtungen | 26 |
| 6.1 | Finanzielle Informationen..... | 26 |
| 6.2 | Geplante Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplanes | 26 |
| 6.3 | Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen .. | 26 |
| 7 | Anhang | 28 |



Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1 - Übersicht der klassifizierten Straßen (Bundesautobahn, Landes- und Kreisstraßen) | 5 |
| Abbildung 2 - Übersichtskarte mit dem Kartierungsumfang für Teuchern | 12 |
| Abbildung 3 - Ergebnisse der Lärmkartierung für den Tag-Abend-Nacht Lärmindex L_{DEN} | 16 |
| Abbildung 4 - Ergebnisse der Lärmkartierung für den Nacht-Lärmindex L_{Night} | 16 |



Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1 - Darzustellende Isophonenbänder in den Lärmkarten | 8 |
| Tabelle 2 - Umgerechnete Grenzwerte für die Lärmsanierung für Straßen in der Trägerschaft des Bundes..... | 13 |
| Tabelle 3 - Umgerechnete Grenzwerte für die Lärmvorsorge | 14 |
| Tabelle 4 - Sonstige Grenzwerte/ Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu Auslösekriterien für die Lärmaktionsplanung | 14 |
| Tabelle 5 - Betroffene Einwohner gemäß LAU | 15 |
| Tabelle 6 - Betroffene Einwohner nach Gruppen (L_{DEN}) | 17 |
| Tabelle 7 - Betroffene Wohnungen nach Gruppen (L_{DEN}) | 17 |
| Tabelle 8 - Lärmbelastete Flächen (L_{DEN})..... | 17 |

Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

1 Aufgabenstellung

Nach Vorgabe der EU-Umgebungslärmrichtlinie, die durch Ergänzungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in nationales Recht überführt wurde, müssen nach bestimmten Voraussetzungen Lärmaktionspläne aufgestellt werden. Aufgabenträger sind in Sachsen-Anhalt die Kommunen.

In der Stufe 3 ist in Teuchern der Umgebungslärm von Hauptverkehrsstraßen zu behandeln, die mit mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr belastet waren. Hierzu wird durch die Stadt auf Grundlage von Lärmkarten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) ein Lärmaktionsplan erarbeitet und über die zuständigen nationalen Stellen an die EU gemeldet.

Aus den gemäß der EU-Richtlinie zu betrachtenden Lärmquellen sind in Teuchern relevant:

- Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr

Belastungen dieser Größenordnung weisen im Gebiet der Stadt Teuchern nur klassifizierte Straßen auf, konkret Bundesstraßen sowie Bundesautobahnen. Die Lärmkartierung wurde wie in den früheren Stufen wiederum einheitlich für das Land Sachsen-Anhalt durch das Landesamt für Umweltschutz (LAU) erarbeitet und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Die Stadt Teuchern ist nun aufgefordert, auf dieser Basis im erforderlichen Umfang eine Lärmaktionsplanung zu erstellen.

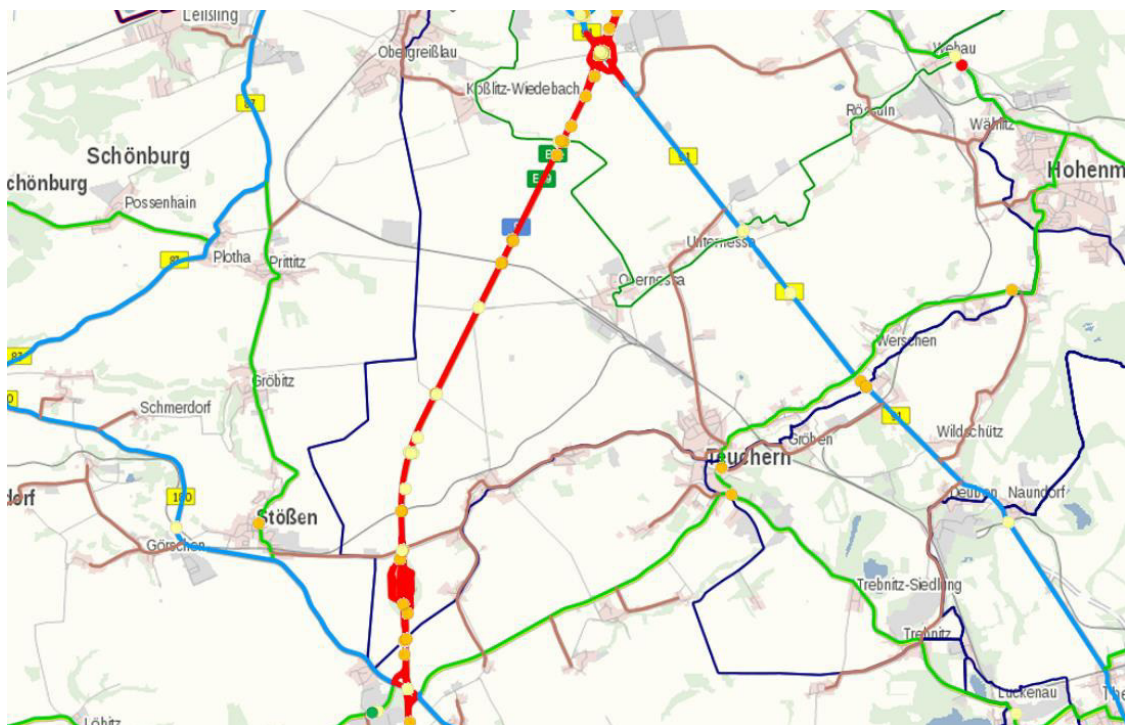


Abbildung 1 - Übersicht der klassifizierten Straßen (Bundesautobahn, Landes- und Kreisstraßen)



2 Das Instrument der Lärmaktionsplanung

2.1 Einführung, Vorgaben, Begriffe

Der Europäische Ansatz

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) soll ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um schädliche Auswirkungen und Belästigung durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern. Dazu sind folgende Schritte vorgesehen:

1. die Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten nach für die Mitgliedsstaaten gemeinsamen Bewertungsmethoden
2. die Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen
3. die Aufstellung von Lärmaktionsplänen auf der Basis der Ergebnisse der Lärmkarten mit dem Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in den Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern, zu mindern und außerdem die Umweltqualität zu erhalten, sofern sie zufriedenstellend ist.

Überführung in nationales Recht

Mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wurden die §§ 47a bis 47f eingeführt, die als Sechster Teil des BImSchG unter dem Titel ‚Lärminderungsplanung‘ den Umgebungslärm behandeln und die EU-Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht umsetzen. Darin wird ‚Umgebungslärm‘ wie folgt definiert:

„Umgebungslärm“ bezeichnet belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.

Zeitliche Vorgaben

Für die Aufstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen ist ein zeitlicher Fahrplan festgelegt, vgl. § 47d ‚Lärmaktionspläne‘ des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG):



Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

Stufe 1: Lärmkarten bis 30. Jun. 2007, Lärmaktionsplanung bis 18. Jul. 2008 für:

- Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern und einer Bevölkerungsdichte über 1.000 Einwohnern pro Quadratkilometer
- Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Millionen Kfz pro Jahr
- Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Zügen pro Jahr
- Großflughäfen (Verkehrsflughäfen) mit mehr als 50.000 Bewegungen pro Jahr (Starts oder Landungen)

Stufe 2: Lärmkarten bis 30. Jun. 2012, Lärmaktionsplanung bis 18. Jul. 2013 für:

- sämtliche Hauptverkehrsstraßen (mit mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr)
- sämtliche Haupteisenbahnstrecken (mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr)
- sämtliche Ballungsräume (mit mehr als 100.000 Einwohnern und einer Bevölkerungsdichte über 1.000 Einwohnern pro Quadratkilometer)

Die Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten (§ 47d Abs. 6 BImSchG). Demgemäß ergibt sich:

Stufe 3: Lärmkarten bis 30. Jun. 2017, Lärmaktionsplanung bis 18. Jul. 2018 für:

- sämtliche Hauptverkehrsstraßen (mit mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr)
- sämtliche Haupteisenbahnstrecken (mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr)
- sämtliche Ballungsräume (mit mehr als 100.000 Einwohnern und einer Bevölkerungsdichte über 1.000 Einwohnern pro Quadratkilometer)

Sachliche Vorgaben

Die Erarbeitung der Lärmkarten ist durch die 'Verordnung über die Lärmkartierung – BImSchV' geregelt. Lärmkarten werden nach Geräuscharten getrennt dargestellt. Es findet keine Überlagerung der unterschiedlichen Lärmarten statt.

Zur Beschreibung des Umgebungslärms werden sogenannte 'Lärmindizes' definiert. Es werden zwei unterschiedliche Zeiträume zugrunde gelegt:

- der **Lärmindex L_{DEN}** (Day – Evening – Night) bezieht sich auf den Tag-, Abend- und Nacht-zeitraum, insgesamt volle 24 Stunden
- der **Lärmindex L_{Night}** (Night) bezieht sich auf den Nachtzeitraum (22-6 Uhr).



Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

Im L_{DEN} wird aus den Mittelungspegeln der Geräusche für die drei Teilzeiten Tag (6 - 18 Uhr), Abend (18 - 22 Uhr) und die Nacht (22 - 6 Uhr) ein gemeinsamer Pegel gebildet, indem die Geräusche in den Abendstunden höher gewichtet werden als tags und die Geräusche in den Nachtstunden nochmals höher als die in den Abendstunden.

Der L_{Night} ist Mittelungspegel über den 8-stündigen Nachtzeitraum.

Die Lärmindizes sind rechnerisch zu bestimmen. Dazu wurden Berechnungsverfahren festgelegt, die nach § 5 Abs. 1 der 34. BImSchV bekannt gemacht wurden. Für Straßenverkehrsgeräusche ist die 'Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS)' anzuwenden. Diese ist angelehnt an das ansonsten in Deutschland übliche Berechnungsverfahren, das in den 'Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen. Ausgabe 1990 (RLS-90)' festgelegt ist. Die VBUS enthält jedoch Besonderheiten entsprechend den Anforderungen des Sechsten Teils des BImSchG und der 34. BImSchV.¹

Die Lärmkartierung des Umgebungslärms hat folgende Bestandteile (§ 4 Abs. 4 34. BImSchV):

- Grafische Darstellung des Lärms in Form von Isophonenkarten (Isophonen sind Linien gleichen Schallpegels) für folgende Bänder:

| L_{DEN} | L_{Night} |
|----------------------------|--------------------------------------|
| - | optional: über 45 dB(A) bis 50 dB(A) |
| - | über 50 dB(A) bis 55 dB(A) |
| über 55 dB(A) bis 60 dB(A) | über 55 dB(A) bis 60 dB(A) |
| über 60 dB(A) bis 65 dB(A) | über 60 dB(A) bis 65 dB(A) |
| über 65 dB(A) bis 70 dB(A) | über 65 dB(A) bis 70 dB(A) |
| über 70 dB(A) bis 75 dB(A) | über 70 dB(A) |
| über 75 dB(A) | - |

Tabelle 1 - Darzustellende Isophonenbänder in den Lärmkarten

¹ So ist bei den Berechnungen nach der VBUS bspw. kein Zuschlag für die erhöhte Störwirkung von lichtsignal- geregelten Kreuzungen und Einmündungen zu vergeben. Die VBUS enthält eine meteorologische Korrektur, die in den RLS-90 nicht vorgesehen ist. Die errechneten Werte sind daher nicht identisch mit den in Deutschland ansonsten verwendeten Größen zu Bewertung von Lärm.



Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

- Eine graphische Darstellung der Überschreitung eines Wertes, bei dessen Überschreitung Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder eingeführt werden.
- Tabellen mit Angaben über die geschätzte Zahl von Personen², die in Gebieten wohnen, die innerhalb der Isophonenbänder (siehe Tabelle 1) liegen,
- Tabellen mit Angaben über lärmbelastete Flächen und der geschätzten Zahl von Wohnungen³, Schulen und Krankenhäusern mit LDEN-Werten über 55 dB(A), über 65 dB(A) bzw. über 75 dB(A),
- eine allgemeine Beschreibung der Hauptlärmquellen nach Lage, Größe und Verkehrsaufkommen,
- eine Beschreibung der Umgebung (Städte, Dörfer, ländliche Gegend oder nicht ländliche Gegend, Flächennutzung, andere Hauptlärmquellen),
- Angaben über durchgeführte und laufende Lärmaktionspläne und Lärmschutzprogramme,
- Angaben über die zuständigen Behörden für die Lärmkartierung.

Erläuterungen zur Erstellung der Lärmkartierung geben insbesondere die 'LAI-Hinweise zur Lärmkartierung' der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), zuletzt mit Stand März 2017⁴.

2.2 Ziele und Mindestinhalte der Lärmaktionsplanung

2.2.1 Thematische Ausrichtung

Gemäß § 47d BImSchG sind Lärmaktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen.

Gemeint sind damit belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien durch Umgebungslärm i.S. der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Lärmaktionspläne sind für Ballungsräume und für Orte in der Nähe der Hauptlärmquellen zu erstellen, wobei mit 'Orten' das Gebiet um die Hauptlärmquellen gemeint ist; Planungen zum Schutz einzelner Objekte sind nicht erforderlich.

Lärmaktionspläne sind für die in der Kartierung erfassten Gebiete zu erstellen, in denen die o.g. Mindestwerte von L_{DEN} 55 dB(A) bzw. L_{Night} 50 dB(A) überschritten werden. Es können auch Lärmquellen außerhalb der abgegrenzten Gebiete auf

² Die Zahl der in Wohnungen lärmbelasteten Menschen ist auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden (§ 4 Abs. 5 34. BImSchV).

³ Die Anzahl der Wohnungen ist auf 100 Wohnungen zu runden (§ 4 Abs. 6 34. BImSchV).

⁴ Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – AG Lärmaktionsplanung: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, zweite Aktualisierung, in der Fassung vom 09. Mrz. 2017, www.lai-immissionsschutz.de/documents/hinweise_zur_laermaktionsplanung_2017_03_09_1503575612.pdf



Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

das Plangebiet einwirken, oder Maßnahmen Auswirkungen auf die Lärmbelastung außerhalb der untersuchten Bereiche haben, so dass sich der Untersuchungsbe- reich über die in der Lärmkartierung erfassten Bereiche hinaus erstrecken kann.

Die Festlegung von Maßnahmen in den Aktionsplänen liegt im Ermessen der zu- ständigen Behörde. Für den Umgebungslärm von Hauptverkehrsstraßen sind kei- ne verbindlichen Auslösewerte für Maßnahmen vorgegeben. Umwelthandlungszie- le zur Vermeidung gesundheitsschädlicher Geräusche werden insbesondere durch das Umweltbundesamt publiziert. Weiterhin können die sonstigen im deut- schen Recht geltenden Grenzwerte ihren Schutzziele entsprechend als Anhalts- werte herangezogen werden.

Erster Schritt in der Lärmaktionsplanung ist die Analyse der Lärm- und Konfliktsi- tuation. Soweit keine oder nur geringe Betroffenheit festgestellt wird, kann die Lärmaktionsplanung ggf. mit dieser Bewertung abgeschlossen werden.

2.2.2 Mindestinhalte

Für den Inhalt der Lärmaktionspläne verweist § 47d Abs. 2 BImSchG auf die Vor- gaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie Artikel 8 und damit Anhang V.

Demnach müssen die Lärmaktionspläne, bezogen auf Hauptverkehrsstraßen, mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- eine Beschreibung der zu berücksichtigenden Hauptlärmquellen
- die Benennung der für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes zuständigen Stelle
- die Benennung der anzuwendenden und zu beachtenden Rechtsgrundla- gen
- die Benennung der geltenden und zu beachtenden Grenzwerte
- eine Zusammenfassung der Daten der zu Grunde liegenden Lärmkarten
- eine Bewertung der geschätzten Anzahl der Personen, die Lärm ausgesetzt sind sowie die Benennung von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
- das Protokoll der öffentlichen Anhörung(en) zum Vorschlag für den Lärmak- tionsplan
- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung
- die für die nächsten fünf Jahre geplanten Maßnahmen, einschließlich der zum Schutz ruhiger Gebiete geplanten Maßnahmen
- die langfristige Strategie
- finanzielle Informationen (falls verfügbar) zu Finanzmitteln, zur Kostenwirk- samkeitsanalyse, zur Kosten-Nutzen-Analyse
- geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Er- gebnisse des Aktionsplanes.



Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

2.2.3 Meldepflichten an die EU

An die EU müssen entsprechend der EU-Umgebungsärmrichtlinie (Anhang VI) zu Hauptverkehrsstraßen folgende Daten gemeldet werden:

- eine allgemeine Beschreibung der Straßen mit Lage, Größe und Angaben über das Verkehrsaufkommen
- eine Beschreibung der Umgebung (Ballungsräume, Dörfer, ländliche oder nicht-ländliche Gegend, Informationen über die Flächennutzung und andere Hauptlärmquellen
- bisher durchgeführte Lärmschutzprogramme und laufende Lärmschutzmaßnahmen
- verwendete Berechnungs- oder Messmethoden
- die geschätzte Gesamtzahl der Menschen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), die außerhalb von Ballungsräumen in Gebäuden wohnen, an denen der in 4 m Höhe an der am stärksten lärmbelasteten Fassade gemessene LDEN in folgendem Bereich liegt: 55 – 59 dB, 60 – 64 dB, 65 – 69 dB, 70 – 74 dB, > 75 dB.
- Gegebenenfalls und soweit Daten verfügbar sind, sollte angegeben werden, wie viele Personen innerhalb der oben angeführten Geräuschpegelkategorien in Gebäuden wohnen mit besonderer Schalldämmung für bestimmten Lärm, mit einer ruhigen Fassade
- die geschätzte Gesamtzahl der Menschen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), die außerhalb von Ballungsräumen in Gebäuden wohnen, an denen der in 4 m Höhe an der am stärksten lärmbelasteten Fassade gemessene L_{Night} in folgendem Bereich liegt: 50 – 54 dB, 55 – 59 dB, 60 – 64 dB, 65 – 69 dB, > 70 dB, fakultativ 45-49 dB
- Gegebenenfalls und soweit Daten verfügbar sind, sollte außerdem angegeben werden, wie viele Personen innerhalb der oben angeführten Geräuschpegelkategorien in Gebäuden wohnen mit besonderer Schalldämmung für bestimmten Lärm oder mit einer ruhigen Fassade wohnen.
- Die Gesamtfläche (in km²) mit LDEN-Werten von über 55, 65 bzw. 75 dB. Außerdem ist die geschätzte Gesamtzahl der Wohnungen in jedem dieser Gebiete (auf die nächste Hunderterstelle gerundet) und die geschätzte Gesamtzahl der Personen der dort lebenden Menschen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet) anzugeben.
- Es ist eine Karte mit Standorten von Dörfern und Städten innerhalb der 55- bzw. 65 dB- Linie zu erstellen und beizufügen.
- Eine Zusammenfassung des Aktionsplans von nicht mehr als 10 Seiten ist zu erstellen und beizufügen.

Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

3 Rahmenbedingungen und Vorgehensweise in Teuchern

3.1 Lärmkartierung des LAU Sachsen-Anhalt für die Stufe 3

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr wurden in Sachsen-Anhalt gemäß Festlegung auf Landesebene durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erstellt und den Kommunen als Grundlage der Lärmaktionsplanung übermittelt.

Die aktuell zu kartierenden Straßenabschnitte wurden dem LAU von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), verknüpft mit den amtlichen Ergebnissen der Bundesverkehrswegezählung 2015, zur Verfügung gestellt.

3.2 Zu betrachtende Hauptverkehrsstraßen

Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen

Die Lärmkartierung der LAU Sachsen-Anhalt zum Stichtag 30. Jun. 2017 bezieht sich im Bereich der Stadt Teuchern gemäß der Auslöseschwelle von mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr auf folgende Hauptverkehrsstraßen:

- A 9 in ihrem gesamten Verlauf auf dem Gebiet der Stadt Teuchern
- B 91 in ihrem gesamten Verlauf auf dem Gebiet der Stadt Teuchern

Es wird darauf hingewiesen, dass alle weiteren Straßen auf dem Gebiet der Stadt Teuchern wie beispielsweise B 87 und B 180 die Auslöseschwelle von mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr (8.200 Kfz/24h) nicht erreichen und aus diesem Grund nicht berücksichtigt werden.

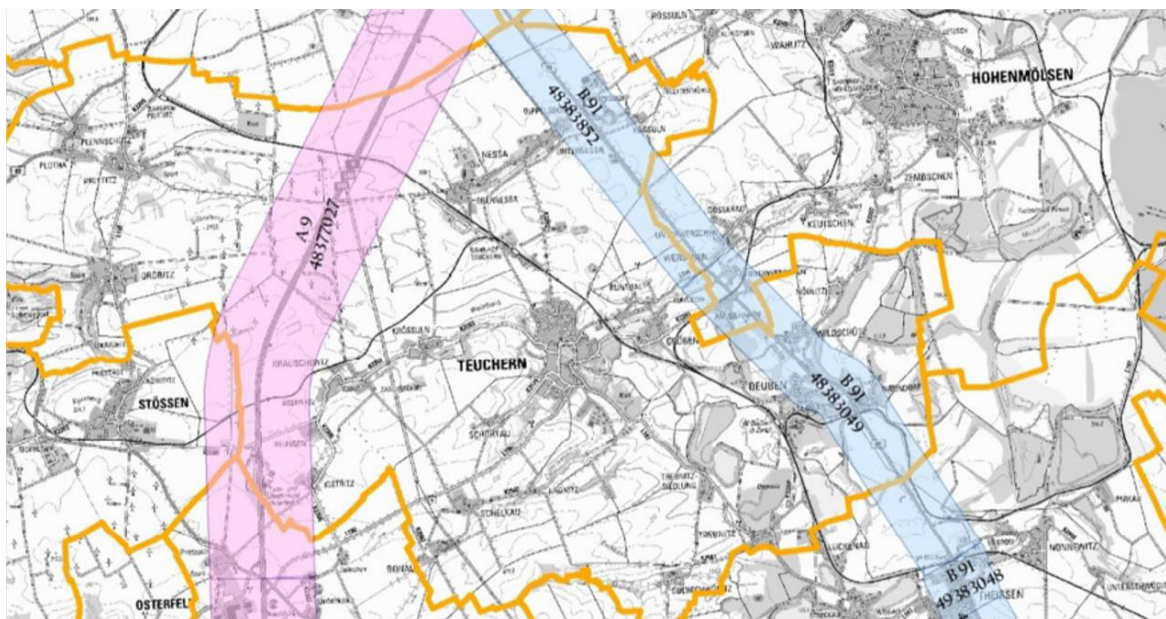


Abbildung 2 - Übersichtskarte mit dem Kartierungsumfang für Teuchern

Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

Abbildung 2 (Übersichtskarte, S. 12) zeigt den Kartierungsumfang innerhalb des Gebietes der Stadt Teuchern. Innerhalb der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung war ein Zählabschnitt der BAB9 (lila) und zwei Zählabschnitte der B91 (blau) berücksichtigt.

3.3 Formale Rahmenbedingungen der Lärmaktionsplanung

Für die Lärmaktionsplanung zum Umgebungslärm von den Hauptverkehrsstraßen sind in Sachsen- Anhalt gemäß Festlegung durch das Land die Kommunen zuständig. Für die hier vorliegende Planung ist dies:

- Stadt Teuchern | Markt 21 | 06682 Teuchern

Anzuwendende und zu beachtende Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sowie untergesetzliche Vorschriften, Regelwerke und Richtlinien sind im Anhang aufgelistet.

Geltende und anzuwendende Grenzwerte

Die gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zum Umgebungslärm beinhalten keine eigenständigen bindenden Grenzwerte.

Zur Orientierung wurden die nationalen Grenzwerte in Lärmindizes für den Umgebungslärm umgerechnet. Für Verkehrslärm sind folgende Grundlagen mit unterschiedlichen Schutzziele relevant:

- Grenzwerte für die Lärmsanierung:

Grundlage: Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 -

Diese Grenzwerte gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Grenzwerte sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung für folgende drei Kategorien abgestuft:

| Gebietsnutzung | Grenzwert L _{DEN} | Grenzwert L _{Night} |
|--|----------------------------|------------------------------|
| Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime, reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsied- | 68 dB(A) | 57 dB(A) |
| Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete | 70 dB(A) | 59 dB(A) |
| Gewerbegebiete | 73 dB(A) | 62 dB(A) |

Tabelle 2 - Umgerechnete Grenzwerte für die Lärmsanierung für Straßen in der Trägerschaft des Bundes

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früheren Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2010 um 3 dB(A) abgesenkt. Die Durchführung von Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

- Grenzwerte für die Lärmvorsorge:

Grundlage: Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)

Diese Grenzwerte gelten für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen. Die Grenzwerte sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung für folgende vier Kategorien abgestuft:

| Gebietsnutzung | Grenzwert L_{DEN} | Grenzwert L_{Night} |
|--|---------------------|-----------------------|
| Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime | 58 dB(A) | 47 dB(A) |
| reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete | 60 dB(A) | 49 dB(A) |
| Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete | 65 dB(A) | 54 dB(A) |
| Gewerbegebiete | 70 dB(A) | 59 dB(A) |

Tabelle 3 - Umgerechnete Grenzwerte für die Lärmvorsorge

- Sonstige Grenzwerte:

Für die Lärmaktionsplanung sind weder seitens der EU noch auf nationaler Ebene verbindliche Zielwerte formuliert. In der fachlichen Diskussion wird dies immer wieder als Schwachpunkt hinsichtlich der einheitlichen Anwendung und der Wirksamkeit kritisiert.

Das Umweltbundesamt (UBA) empfiehlt mit den Zielstellungen, Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden und erhebliche Lärmbelastigungen zu mindern und langfristig abzustellen, die folgenden Auslösekriterien für die Aktionsplanung. Kriterium ist die Überschreitung eines der beiden Werte, also des 24-Stunden-Indexes L_{DEN} oder des Nacht-Lärmindex L_{Night} .

| Umwelthandlungsziel | Zeitraum | L_{DEN} | L_{Night} |
|--|---------------|-----------|-------------|
| Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen | kurzfristig | 65 dB(A) | 55 dB(A) |
| Vermeidung erheblicher Belästigungen | mittelfristig | 55 dB(A) | 45 dB(A) |
| Vermeidung von Belästigungen | langfristig | 50 dB(A) | 40 dB(A) |

Tabelle 4 - Sonstige Grenzwerte/ Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu Auslösekriterien für die Lärmaktionsplanung

Die Stadt Teuchern legt für ihre Lärmaktionsplanung die voranstehenden Umwelthandlungsziele zugrunde. Dabei werden die Werte 65 / 55 dB als Auslösewerte verstanden. Die Zielwerte von 55 / 45 dB korrespondieren mit den in der städtebaulichen Planung anzustrebenden Orientierungswerten für Allgemeine Wohngebiete (WA) nach Baunutzungsverordnung. Bereits deren Erreichen im hier vorrangig zu betrachtenden Nahumfeld stark befahrener Straße wird als ambitionierter Ansatz gesehen.

Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

4 Analyse der heutigen Lärmsituation

4.1 Zusammenfassung der Daten der zugrundeliegenden Lärmkarten

Die Ergebnisse der Lärmkartierung der LAU sind über den Kartendienst des Amtes einsehbar. Die zusätzlichen statistischen Auswertungen können ebenso dort abgerufen werden.

Die Lärmkartierung der LAU besteht aus den Lärmkarten mit Darstellung der für die Lärmkartierung festgelegten Isophonenbänder (vgl. Abbildung 3, Abbildung 4, S. 16).

4.2 Zahl der Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Weiterhin wurde vom LAU die Anzahl der betroffenen Personen (L_{DEN} und L_{Night}) ermittelt, die in den gemäß Umgebungslärmrichtlinie darzustellenden Isophonenbändern liegen. Die Ergebnisse sind in den nachfolgenden Tabellen zusammengefasst.

Bezogen auf die Umwelthandlungsziele des Umweltbundesamtes werden die Angaben der LAU aus der Lärmkartierung wie folgt farblich markiert:

| | |
|-------------|--|
| 65/55 dB(A) | Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen (kurzfristig) |
| 55/45 dB(A) | Vermeidung erheblicher Belästigung (mittelfristig) |
| 50/40 dB(A) | Vermeidung von Belästigungen (langfristig) |

| L_{DEN} | | L_{Night} | | Summe Einwohner L_{DEN} | Summe Einwohner L_{Night} |
|----------------|-----------|----------------|-----------|---------------------------------|-----------------------------------|
| Pegel dB(A) | Einwohner | Pegel dB(A) | Einwohner | | |
| | | > 50 ≤ 55 | 37 | | 37 |
| > 55 ≤ 60 | 64 | > 55 ≤ 60 | 24 | 64 | 24 |
| > 60 ≤ 65 | 21 | > 60 ≤ 65 | 23 | 21 | 23 |
| > 65 ≤ 70 | 22 | > 65 ≤ 70 | 4 | damit > 65 dB 44 | damit > 55 dB 47 |
| > 70 ≤ 75 | 22 | > 70 | 0 | | |
| > 75 | 0 | | | | |

Tabelle 5 - Betroffene Einwohner gemäß LAU

Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

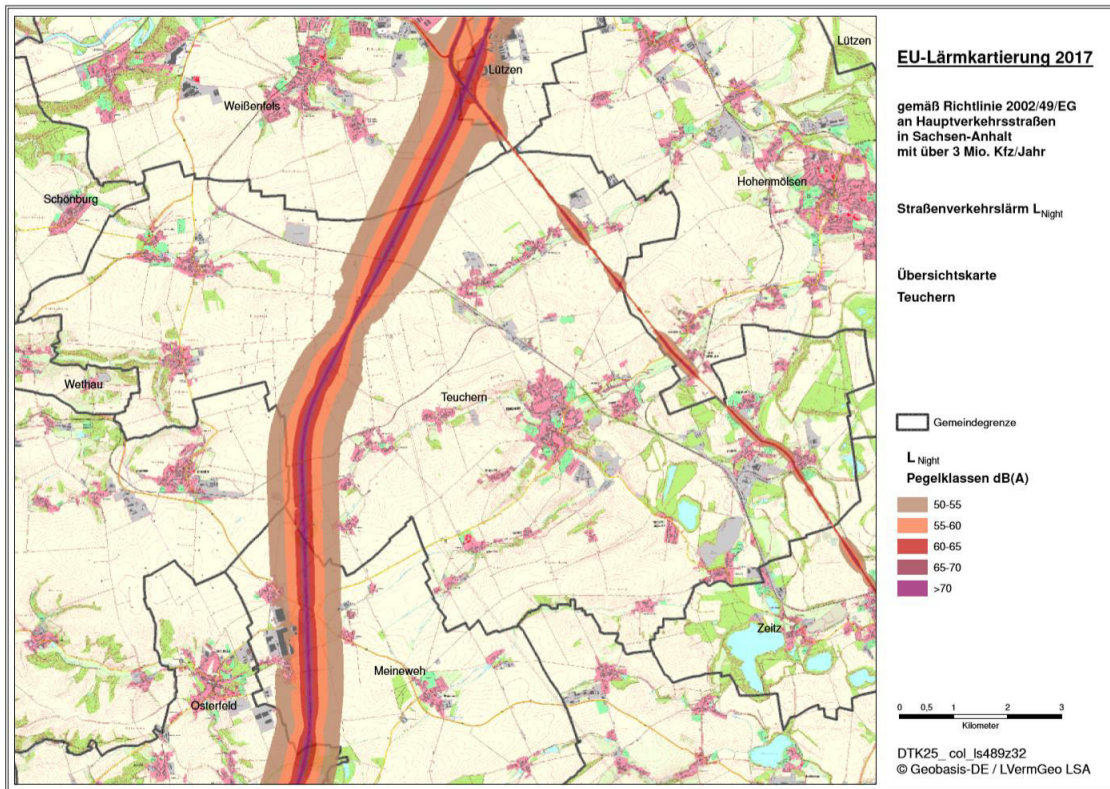


Abbildung 3 - Ergebnisse der Lärmkartierung für den Tag-Abend-Nacht Lärmindex L_{DEN}

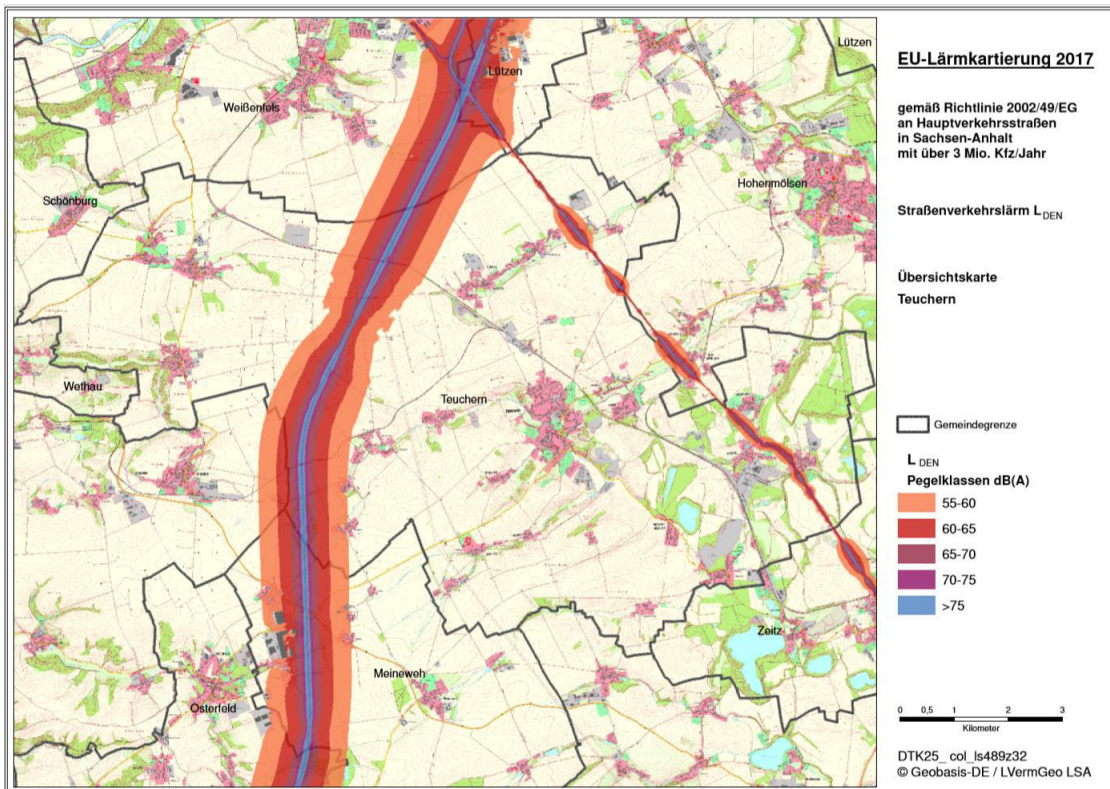


Abbildung 4 - Ergebnisse der Lärmkartierung für den Nacht-Lärmindex L_{Night}

Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

Weiterhin werden in der Lärmkartierung summarisch Angaben zur Anzahl Betroffener oberhalb bestimmter Schwellenwerte des L_{DEN} gemacht:

| L_{DEN} | Einwohner |
|------------|-----------|
| > 55 dB(A) | 129 |
| > 65 dB(A) | 44 |
| > 75 dB(A) | 0 |

Tabelle 6 - Betroffene Einwohner nach Gruppen (L_{DEN})

Bezüglich der Anzahl der Wohnungen, die in den o.g. Lärmpegelbändern bzw. bei denen gewisse Schwellenwerte überschritten werden, liegen für den Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (L_{DEN}) folgende Angaben vor:

| L_{DEN} | Wohnungen |
|------------|-----------|
| > 55 dB(A) | 61 |
| > 65 dB(A) | 21 |
| > 75 dB(A) | 0 |

Tabelle 7 - Betroffene Wohnungen nach Gruppen (L_{DEN})

Des Weiteren werden für die Tag-Abend-Nacht-Lärmindexe (L_{DEN}) für Schulen und Krankenhäuser für die Gruppen > 55 dB keine Betroffenheit festgestellt.

Die Lärmkartierung beinhaltet außer den o.g. Betroffenenzahlen eine Tabelle mit Angaben über lärmbelastete Flächen bzgl. des L_{DEN} :

| L_{DEN} | Fläche in km ² |
|------------|---------------------------|
| > 55 dB(A) | 10,42 |
| > 65 dB(A) | 2,96 |
| > 75 dB(A) | 0,62 |

Tabelle 8 - Lärmbelastete Flächen (L_{DEN})

Die angegebenen Betroffenenzahlen sind nach der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) bestimmt. Die Berechnungen beziehen sich auf die Lärmeinwirkungen in 4 m Höhe über Grund. Die ermittelten Lärmpegel entsprechen daher etwa der Lärmbelastung bezogen auf das Erdgeschoss (außen). Bei mehrgeschossiger Bebauung würden sich bei differenzierterer Betrachtung für die Obergeschosse geringere Pegel ergeben, derartig



Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

detaillierte Betrachtungen gehen jedoch über die Anforderungen an die Lärmkartierung hinaus.

Die Ermittlung der Anzahl der betroffenen Personen (in den obigen Tabellen: betroffenen Einwohnern) ergibt sich auf Basis der Lärmpegel in 4 m Höhe, wobei alle Bewohner eines Gebäudes rechnerisch gleichmäßig auf die Gesamtfassade verteilt werden. Die Pegelabnahme bei höheren Geschossen und eventuelle Besonderheiten in der Grundrissgestaltung (bspw. Orientierung von Wohn- und Schlafräumen zur ‚ruhigeren‘ Gebäudefassade) bleiben gemäß der Berechnungsvorschrift VBEB außer Acht.

4.3 Bewertung der Lärmbelastungen

Die in den Karten (vgl. Abbildung 3, Abbildung 4, S. 16) dargestellten betroffenen Bereiche auf dem Gebiet der Stadt Teuchern ergeben folgendes Bild:

- Die stärksten Lärmquellen für das Gebiet der Stadt Teuchern sind die Bundesautobahnen A 9 sowie die Bundesstraße B 91. Die Auswirkungen dieser sind von unterschiedlicher Bedeutung auf die Gebiete. Während einige angrenzende Siedlungsbereiche durch deren Schallabstrahlung nicht beeinträchtigt sind, befinden sich andere, besonders im Gebiet der B 91, im verlärmten Bereich. Die verlärmte freie Landschaft hat keine herausgehobene Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Die Autobahnen sind von überregionaler Bedeutung.
- Im Verlauf der BAB 9 sind aufgrund der großen Entfernung zwischen Bebauung und Lärmquelle nur einzelne Gebäude mit Wohnungen von erhöhten Lärmpegeln berührt, dies bezieht sich auf die Ortslagen Kistritz und Reußen. Die B 91 auf dem Gebiet der Stadt Teuchern führt durch Ortsteile der Gemeinde und sorgt somit für eine erhöhte Lärmbelastung.

Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

5 Maßnahmen zur Lärminderung

5.1 Vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Seit mehreren Jahren wird der Verkehr im Gebiet der Stadt Teuchern auf den zwei Hauptverkehrsadern Autobahnen A9 und B91 gebündelt. Die Bündelung des Verkehrs hat einen positiven Einfluss auf die Verlärmung des Gemeindegebietes.

Im Bereich der B91 Naundorf-Deuben ist eine Sanierung der Ortsdurchfahrt geplant, welche sich positiv auf die Lärmbelastung der Anwohner auswirken sollte.

Den Bewohnern der Orte Nessa, Werschen und Oberwerschen wurden Lärmschutzmaßnahmen zugestanden.

Eine Planung für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Naundorf- Deuben mit lärmindernden Belägen liegt dem Bauamt vor. Die Durchführung der Baumaßnahme wird für das Jahr 2022 fokussiert.

Für den Ortsteil Wildschütz liegt die Planung einer Lärmschutzwand vor. Die Errichtung ist im Zuge des Um- und Ausbaus B 91 von Deuben nach Werschen vorgesehen und bereits planfestgestellt.

5.2 Maßnahmenkonzept zur Lärmaktionsplanung

5.2.1 Grundsätzliches

Die Aktionsplanung ist für "Orte" in der Umgebung von Hauptlärmquellen durchzuführen. Daraus kann abgeleitet werden, dass Einzelfallplanungen für einzelne oder wenige Gebäude in der Regel nicht erforderlich sind.

Der Aktionsplan kann sich auf den vordringlichen und im bestehenden Zeitrahmen zu bewältigenden Handlungsbedarf beziehen. Nicht alle Zielsetzungen werden in überschaubarem Zeitrahmen durchzusetzen sein, daher können auch langfristige Perspektiven entwickelt werden.

Art und Umfang der im Rahmen der Aktionsplanung festgelegten Minderungsmaßnahmen liegen im Ermessen der zuständigen Behörde, hier der Kommune. Häufig liegt allerdings die Realisierung der Maßnahmen nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich. Dann sind Planungsverfahren und Projekte, die in Trägerschaft Dritter liegen, für die Umsetzung notwendig. Soweit dies zutrifft und derartige Maßnahmen in der Aktionsplanung vorgesehen sind, ist eine Abstimmung mit den jeweiligen Planungsträgern und zuständigen Stellen öffentlicher Verwaltung notwendig.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung wurden vom LAU im Internet zugänglich gemacht.

Nach der Beratung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes und Beschluss im Stadtrat der Stadt Teuchern wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Rahmen besteht auch Gelegenheit zur Diskussion und zur Mitwirkung.



Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

Entsprechende Anregungen/Anmerkungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden gebündelt sowie ausgewertet und bei der endgültigen Fassung des Aktionsplanes berücksichtigt und eingearbeitet.

5.2.2 Diskussion möglicher Minderungsmaßnahmen

Die Ausgangssituation in Teuchern hat in Bezug auf die Verkehrsverteilung weiterhin begünstigende Faktoren, da sich die hohen Verkehrsbelastungen auf wenige Straßenzüge (Autobahn und Bundesstraße) konzentrieren, und entlang dieser Straßenabschnitte, gerade im Bereich der BAB 9 wie oben bereits erläutert, über längere Abschnitte lärmunempfindliche Nutzungen ohne bzw. mit geringem Anteil Wohnbebauung überwiegen.

An diesen Straßenabschnitten sind, wie bereits zuvor geschildert, lediglich vereinzelte bewohnte Gebäude vorhanden und von hohen Lärmbelastungen betroffen. Sie sollen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Grundsätzlich soll für die Lärmaktionsplanung weiterhin der Schwerpunkt auf die Straßenzüge der B91 im Bereich Nessa, Wildschütz, Naundorf und Deuben gelegt werden, wo größere Konzentrationen von Betroffenheit gegeben sind.

Nachfolgend werden verschiedene Ansätze für Minderungsmaßnahmen und Einzelmaßnahmen hinsichtlich ihrer Eignung diskutiert:

Verkehrskonzept (Straßennetz)

- Bündelung des Verkehrs

Grundsätzlich ist einer Konzentration des Verkehrs auf bereits stark frequentierten Straßen der Vorzug zu geben, vor einer Verteilung auf mehrere Achsen oder in der Fläche. Dies leitet sich aus den physikalischen Zusammenhängen von Verkehrsaufkommen und Schallabstrahlung sowie der menschlichen Wahrnehmung ab. Erst eine Verdoppelung der Verkehrsmenge führt zu einer eindeutig erkennbaren Erhöhung des Lärmpegels, sodass eine geringere Zunahme zur Vermeidung von Belastungen an anderer Stelle regelmäßig vertretbar ist. Umgekehrt sind Entlastungen, die nicht zu einer Halbierung der Verkehrsmenge führen, kaum hörbar, lösen aber bei Verkehrsverteilung an vielen Orten spürbare Erhöhungen aus.

Das Bündelungsprinzip wird bereits praktiziert und soll weiterverfolgt werden.

Soweit es zu spürbaren Verkehrserhöhungen entlang der Hauptstraßen kommt, können dort, wo angrenzend Wohnbebauung vorhanden ist, begleitende Maßnahmen zur Kompensation erforderlich werden (s.u.).

Zeithorizont: kurz- bis langfristig



Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

- Prüfung des Netzes auf mögliche Entlastungen, Umorganisation im bestehenden Netz

Die bisherigen Analysen und Konzeptansätze im Zuge der langjährigen Verkehrsplanung lassen keine naheliegenden Handlungsspielräume erkennen. Diese Steuerungsmöglichkeit sollte dennoch bei der Fortschreibung des Verkehrskonzeptes und auch in der Zukunft vorsorglich wiederholt reflektiert werden. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen in diese Richtung ist realistischerweise auf einer mittel- bis langfristigen Zeitschiene einzuordnen. Die Aussicht auf Erfolg und ein möglicher Entlastungseffekt können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Zeithorizont: mittel- bis langfristig

- Netzergänzungen, insbesondere Neubau von Straßen als Umgehung

Möglichkeiten der Netzergänzung mit Entlastungswirkung wurden bereits in der Vergangenheit verschiedentlich geprüft. Die Autobahn BAB9 und Bundesstraße B91 können durch keine Maßnahme, welche ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Teuchern erfolgt, sinnvoll entlastet werden.

Eine Netzergänzung für die BAB9 und B91 wären auch nicht zielführend, da die Bündelung des Verkehrs auf diese Hauptverkehrsadern einen wesentlich größeren Nutzen erfüllt.

Die Fragestellung von Netzergänzungen sollte dennoch grundsätzlich in der weiteren Verkehrsplanung für die Stadt Teuchern mittel- bis langfristig verfolgt werden. Eventuell entstehen neue Rahmenbedingungen, die heute nicht erkennbare Optionen eröffnen. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen in diese Richtung wäre realistischerweise auf einer langfristigen Zeitschiene anzusiedeln. Die Aussicht auf Erfolg und ein möglicher Entlastungseffekt können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Zeithorizont: mittel- bis langfristig

Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr

- Verbesserung des Angebotes der öffentlichen Verkehrsmittel

Die Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis (PVG) betreibt das örtliche Busnetz. Die Suche nach Angebotsverbesserungen sollte als permanente Aufgabe gesehen und entsprechend fortgeführt werden. Dies schließt die Möglichkeit von Netz- und Tarifverbänden mit regionalen Anbietern ein (speziell in Richtung Sachsen – LVB). Der derzeit voranschreitende barrierefreie Umbau von Haltestellen im ÖPNV sorgt zunehmend für eine erhöhte Attraktivität.

Zeithorizont: kurz- bis mittelfristig



Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

- Verbesserung des Angebotes für Radfahrer- und Fußgängerverkehr

Ein verbessertes Angebot für Radfahrer- und Fußgängerverkehr ist erstrebenswert, hat für die Lärmreduzierung angesichts der Lärmquelle Autobahn und Bundesstraße jedoch eine eher unwahrscheinliche Auswirkung.

Minderung der Lärmemissionen durch den motorisierten Verkehr

- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Im Bereich des Gemeindegebietes der Stadt Teuchern besteht für die Autobahnen BAB9 keine Geschwindigkeitsbegrenzung. Eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wäre zu prüfen, auch aus Sicht des Verkehrsflusses. Auch im Bereich der B91 wäre die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu prüfen. Der Gedanke einer nächtlichen Geschwindigkeitsreduzierung stellt ebenfalls eine Alternative dar.

Zeithorizont: kurz- bis mittelfristig

- Überwachung der Höchstgeschwindigkeit

Erhöhten Geräuscheinwirkungen durch zu schnelles Fahren kann durch automatische Überwachungsgeräte begegnet werden. Die erreichbare Pegelminderung bezogen auf den Mittelungspegel ist in der Regel gering, jedoch können Pegelspitzen durch nächtliche Raser aufgefangen werden.

Die Zuständigkeit für eine sanktionsbewehrte Überwachung liegt bei der Polizei. Ergebnisse stadt-eigener Geschwindigkeitsmessungen werden bei Schwerpunkten von Geschwindigkeitsüberschreitungen an die Polizei weitergegeben.

Zeithorizont: kurz- bis mittelfristig

- Geräuscharme Straßenbeläge

Straßenoberflächen mit im Vergleich zu Gussasphalt verringerten Emissionen sind als bewährte Minderungsmaßnahmen nur für Geschwindigkeitsbereiche über 60 km/h eingeführt. Der Einsatz sollte geprüft werden.

Beschädigte und verschlissene Fahrbahnen mit Unebenheiten wie Schlaglöchern und Stoßfugen oder auch defekte Einbauelemente wie lose Kanaldeckel führen im Nahumfeld zu Geräuscheinwirkungen, die als besonders lästig empfunden werden. Auf eine Fahrbahnbeschaffenheit, die eine möglichst geräuscharme Befahrung ermöglicht, sollte mit den Straßenbaulastträgern und sonstigen Beteiligten wie Leitungsträgern hingewirkt werden.

Zeithorizont: kurz- bis langfristige



Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

- Einsatz geräuscharmer Fahrzeuge

Die aufkommende Elektromobilität lässt aufgrund des von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren abweichenden Geräuschbildes lärm mindernde Effekte erwarten. Jedoch ist der Effekt eher bei geringen, also innenstadttypischen Geschwindigkeiten zu erwarten, da Motorengeräusch bei herkömmlichen Pkws und insbesondere Lkws und Bussen einen hohen Anteil der Schallabstrahlung ausmachen. Darum könnte der verstärkte Einsatz von Elektrofahrzeugen zur Lärminderung von Bedeutung sein. Für eine spürbare Wirkung müsste ein hoher Anteil erreicht werden. Interessant ist diesem Zusammenhang speziell die Elektrifizierung von Busflotten des ÖPNV. Auch innerstädtischer Lieferverkehr spielt eine Rolle.

Zeithorizont: kurz- bis langfristig

- Innovative Mobilitätskonzepte

Als wesentliches Merkmal ist der pragmatisch zweckbezogene Einsatz unterschiedlicher Mobilitätsformen anzusprechen, z. B. als Kombination von Bahn, Bus, Taxi, Car-Sharing, Mietwagen, Mietfahrrad, zu Fuß gehen etc., in der Regel ohne oder zumindest ohne prioritäre Einbeziehung eines privaten Pkws. Da durch die Breite und die Auswahl der zum Einsatz kommenden Verkehrsmittel der Anteil herkömmlicher Pkws deutlich sinkt und der Anteil der Verkehrsträger des Umweltverbundes steigt, kann von einem lärm mindernden Effekt ausgegangen werden. Deshalb sollten Initiativen dieser Art aus Sicht der Lärmaktionsplanung unterstützt werden.

Es sollten weitere Ansätze in der Bandbreite von Investitionsobjekten über Dienstleistungen bis hin zu digital basierten Unterstützungen geprüft werden.

Zeithorizont: kurz- bis langfristig

Verringerung / Vermeidung einer Betroffenheit durch planerische gebietsbezogene Maßnahmen

- Aktiver Schallschutz: Lärmschutzwälle und -wände

Ein Einsatzbereich kann sich bei zurückgesetzten Wohngebäuden mit ausreichend Abstand zur Straße eröffnen.

Für Lärmschutzwälle beträgt die benötigte Breite der Grundfläche (bei einer Böschungsneigung von 1:1,5) das Dreifache der Höhe zuzüglich der Kronenbreite und Flächen für die Entwässerung. Sofern Grundfläche und Erdmassen zur Verfügung stehen, ist dies eine kostengünstige Möglichkeit des Schallschutzes.

Die Eigenschaften der aktiven Maßnahmen begrenzen die Verwendbarkeit in städtischen Bereichen. Für Wälle ist die Flächenverfügbarkeit bzw. -konkurrenz problematisch, bei Wänden kommen regelmäßig gestalterische Konflikte hinzu.



Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

Die Dimensionierung der Höhe ist im konkreten Einzelfall zu prüfen und zu optimieren. Soweit die Errichtung von Wänden oder Wällen im Nahbereich von Straßen geplant wird, ist die Maßnahme mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Vor allem in den Bereichen der B91 sind diese Maßnahmen jedoch zu prüfen.

Zeithorizont: kurz- bis langfristig

Objektbezogener Schallschutz

- Baulicher Schallschutz

Der Einsatzbereich ist gegeben bei verbleibenden Überschreitungen von vorsorgeorientierten Grenzwerten im Rahmen der Bauleitplanung, bei Neubauten und insbesondere bei vorhandener Bebauung, speziell bei anstehenden Sanierungen und Renovierungen.

Im Rahmen der Baugenehmigung für Bauvorhaben mit Wohnungen entlang der Hauptverkehrsstraßen erfolgt eine Beratung durch die entsprechende Fachbehörde des Landkreises, die auch diesbezüglich die Bauanträge prüft.

Die Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen kann darüber hinaus durch Hinweise zur Optimierung des Lärmschutzes an Bauherren im Rahmen des Bauantragsverfahrens oder auch innerhalb einer Sanierungsberatung gefördert werden. Diese Art der Informationsvermittlung an potenziell Betroffene, die gleichzeitig auch Handlungsträger sind, wird empfohlen.

Zeithorizont: kurz- bis langfristig

- Anordnung von Nutzungen in Gebäuden bzw. von Außenwohnbereichen (Terrassen, Loggien, Balkone)

Der Einsatzbereich ist gegeben bei verbleibenden Überschreitungen von vorsorgeorientierten Grenzwerten im Rahmen der Bauleitplanung, bei Neubauten und insbesondere bei vorhandener Bebauung, speziell bei anstehenden Sanierungen und Renovierungen.

Angestrebt wird die Orientierung von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und schutzwürdigen Einrichtungen mit den Fenstern zur lärmabgewandten Gebäudeseite und die Anordnung von Außenwohnbereichen auf der Gebäuderückseite (bezüglich der Lärmquelle).

Die Kommune kann im Falle von Bebauungsplänen entsprechende Festsetzungen erlassen. Darüber hinaus ist eine Beratung von Bauherren sinnvoll.

Zeithorizont: kurz- bis langfristig



Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

5.2.3 Festlegung ruhiger Gebiete

Eine Festlegung ruhiger und vor Lärm zu schützender Gebiete wird als vorwiegend strategische Wertung und Zielsetzung verstanden, da sich eine rechnerische Herleitung als schwierig darstellt. Kriterien für die Einstufung sind:

- günstige Lage in der gewachsenen Struktur
- bestehende Wohnfunktion mit hoher Umgebungsqualität
- die Abwesenheit von direkt oder indirekt lärmverursachenden Nutzungen

5.3 Die für die nächsten fünf Jahre geplanten Maßnahmen

Die Stadt Teuchern will in ihrem Verwaltungshandeln im Bereich Bauen und Planen die voranstehend empfohlenen Ansätze im Rahmen ihrer Möglichkeiten berücksichtigen. Sie wird im Rahmen ihrer rechtlichen, finanziellen und personellen Möglichkeiten auf eine Umsetzung hinwirken.

Der Einsatz eigener Finanzmittel allein zu Zwecken des Lärmschutzes durch Lärmquellen anderer Baulastträger ist nicht vorgesehen. Synergieeffekte ergeben sich mit anderweitig veranlassten Maßnahmen mit Effekten hinsichtlich einer Lärminderung.

5.4 Die langfristige Strategie

Die Lärmaktionsplanung für die Stadt Teuchern ist, bedingt durch die Siedlungsstrukturen als Wohn- sowie Mischgebiete und die dadurch vorgegebenen Handlungsoptionen, vorwiegend strategisch orientiert. Die Mehrzahl der erarbeiteten Ansätze sind Maßnahmenbündel, deren Realisierung über längere Zeiträume betrieben werden muss. Entsprechend reichen die vorgesehenen Aktivitäten vom kurzfristigen bis in den langfristigen Zeithorizont.

5.5 Protokoll der öffentlichen Anhörung

Im Zuge der anstehenden Anhörung vorgetragene Anregungen werden von der Stadt geprüft. Über den Umgang damit ist zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

6 Abschließende Betrachtungen

6.1 Finanzielle Informationen

Die Stadt beabsichtigt im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit nach Möglichkeit Mittel aus dritten Quellen nutzbar zu machen. Dies sollen neben privaten lärmmindernden Investitionen, die u. a. aufgrund von Beratungstätigkeiten der Stadt getätigt werden, Zuschüsse aus sonstigen öffentlichen Quellen sein, die aus den aktuell verfügbaren Förderkulissen herzuleiten sind.

6.2 Geplante Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplanes

Es ist beabsichtigt, die Fortschritte aufgrund der Lärmaktionsplanung zur Stufe 3 bei den weiteren Fortschreibungen im vorgeschriebenen 5-Jahres-Rhythmus im Sinne eines Ergebnismonitorings zu reflektieren. Generell sollten bei baulichen Entscheidungen, insbesondere soweit sie verkehrliche oder bauliche Themen betreffen, die Auswirkungen auf den Verkehrslärm bewertet werden.

6.3 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Wegen der z. T. großflächigen bzw. indirekten Effekte der vorgesehenen Maßnahmen stellt sich eine Angabe zur Zahl der entlasteten Einwohner schwierig dar. Grundsätzlich wird von einer schrittweisen Verbesserung der generellen Situation und damit von einer Entlastung aller Betroffenen ausgegangen.

Für die Quantifizierung der Lärmbelastung und damit auch der Lärmentlastung kann die ‚Lärmkennziffer‘ (LKZ) nach Bönnighausen und Popp herangezogen werden. Die Ermittlung der Lärmkennziffer erfolgt als Multiplikation der Überschreitung eines Schwellenpegels mit der Zahl der betroffenen Einwohner und ergibt so ein Maß für die Betroffenheit der Bevölkerung. Wo also eine große Lärmbetroffenheit mit einer großen Einwohnerzahl zusammentrifft, ist die Lärmkennziffer entsprechend hoch. Wirksame Maßnahmen der Lärminderung führen zu einer Reduzierung der Pegelüberschreitung und damit zu einer Reduzierung der Lärmkennziffer.

Den wohl größten Einfluss auf die Minderung des Umgebungslärms wird kurzfristig die Sanierung der Ortsdurchfahrt Naundorf-Deuben mit sich bringen.

Den Maßnahmen zur Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr wird längerfristig eine, wenn auch schalltechnisch begrenzte, Wirkung zugeschrieben.

Die höchste unmittelbare Minderungswirkung ist passiven Schallschutzmaßnahmen und der Nutzung von Grundrissorientierungen zuzuschreiben.

Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

aufgestellt im Auftrag der Stadt Teuchern

Lützen, im Oktober 2019



Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

7 Anhang

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm - Erklärung der Kommission im Vermittlungs-ausschuss zur Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) vom 06. März 2006, verkündet am 15. März 2006 (BGBl. I S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 84 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Bekanntmachung der Vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) - Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), vom 22. Mai 2006, Bundesanzeiger, Jahrgang 58, ausgegeben 17. August 2006, Nr. 154a
- Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) vom 9. Februar 2007, Bundesanzeiger Nr. 75 vom 20 April 2007
- Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – AG Lärmaktionsplanung: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, zweite Aktualisierung, in der Fassung vom 09. Mrz. 2017, www.lai-immissionsschutz.de/documents/hinweise_zur_laerm-aktionsplanung_2017_03_09_1503575612.pdf
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU): Die Strategie der Lärmaktionsplanung im Land Brandenburg, Stand 27. März 2017, www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/Strategie-Laermaktionsplanung-BB2017.pdf
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-schutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)



Stadt Teuchern – Lärmaktionsplanung 2019 – Stufe 3

- Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Bau-
last des Bundes - VLärmSchR 97 –, eingeführt durch Allgemeines Rund-
schreiben Straßenbau Nr. 26/1997, Sachgebiet 12.1: Lärmschutz des Bun-
desministeriums für Verkehr, StB 15/14.80.13-65/11 Va 97 vom 02. Juni
1997
- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 (RLS-90), ein-
geführt durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990, Sachge-
biet 12.1: Lärmschutz des Bundesministers für Verkehr, StB 11/14.86.22-
01/25 Va 90 vom 10. April 1990
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau. Anforderungen und Nachweise, Aus-
gabe November 1989, zu beziehen bei Beuth Verlag GmbH, Berlin
- VDI 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen
vom August 1987, zu beziehen bei Beuth Verlag GmbH, Berlin

Beschluss

Stadt Teuchern

Beschluss-Nr.: 86-10/2019

öffentliche Sitzung nicht öffentliche Sitzung

| | |
|---|----------------------------|
| Erarbeitet von: Bauamt / Hr. Weidner | Erarbeitet am: 08.10.2019 |
| Beschlussorgan: Stadtrat | Sitzungstermin: 22.10.2019 |
| Betreff: Beschluss des Entwurfs zur Lärmaktionsplanung 3. Stufe | |
| Beschluss Der Stadtrat der Stadt Teuchern billigt den beigefügten Entwurf zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung. Der Entwurf ist anschließend für die Dauer eines Monats öffentlich zur Stellungnahme auszulegen. | |

Begründung

Aufgrund der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) wurde das Bundesimmissionsschutzgesetz dahingehend geändert, als dass die §§ 47a bis f neu eingeführt wurde. Ziel ist es, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in den Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern, zu mindern und außerdem die Umweltqualität zu erhalten.

Der Stadtrat der Stadt Teuchern hatte in seiner Sitzung vom 20.05.2019 die Durchführung einer Lärmaktionsplanung für die 3. Stufe beschlossen. Daraufhin wurde das Ingenieurbüro mit der Erarbeitung des Lärmaktionsplans beauftragt.

Die zu untersuchenden Verkehrsanlagen auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Teuchern sind die Bundesautobahn 9 und die Bundesstraße 91 (Verkehrsaufkommen > 3,0 Mio Fahrzeuge / Jahr). Analysiert wurde die derzeitige Lärmsituation und bereits geplante/ umgesetzte Maßnahmen. Im Ergebnis werden verschiedene Maßnahmen zur kurz-, mittel und langfristigen Reduzierung der Lärmbelastung vorgeschlagen.

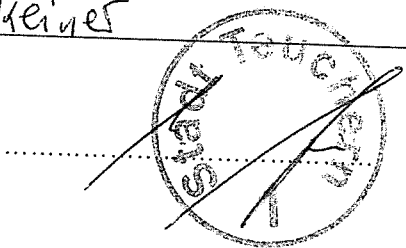
Anlage:- Entwurfsverfassung zur 3. Stufe des Lärmaktionsplans

Einreicher:
 M. Schneider
 Bürgermeister

| Stimmberechtigte | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung |
|------------------|----------|----|------|------------|
| 19+1 | 18+1 | 18 | 0 | 1 |

Aufgrund § 33 KVG-LSA war von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:
 keiner

Unterschrift
 Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Teuchern:

Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans der Stadt Teuchern

Die Stadt Teuchern erstellt auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie den §§ 47a – 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einen Lärmaktionsplan. Der Stadtrat der Stadt Teuchern hat den Entwurf des Lärmaktionsplans in seiner jüngsten Sitzung am 22.10.2019 beschlossen. Dieser liegt nun in der Zeit **vom 11.11.2019 bis zum 11.12.2019** im Rathaus der Stadt Teuchern, Bauamt – Zimmer 16, während folgender Zeiten sowie nach Vereinbarung öffentlich aus:

| | |
|------------|--|
| Montag | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Dienstag | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Freitag | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

Außerdem wird diese Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen während der Auslegungszeit auf der Internetseite der Stadt Teuchern, www.stadt-teuchern.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Teuchern schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift bei der Stadt Teuchern abgeben. Die Stellungnahmen sind per E-Mail an info@stadt-teuchern.de oder schriftlich an **Einheitsgemeinde Stadt Teuchern, Bauamt, Markt 21, 06682 Teuchern** zu richten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan gegebenenfalls nicht berücksichtigt werden.

Die Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen fließen in die weitere Erarbeitung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Teuchern ein. Der endgültige Plan wird nach Bewertung aller fristgerecht eingegangenen Einwendungen beziehungsweise Anregungen fertig gestellt. Die Endfassung des Lärmaktionsplanes wird danach erneut veröffentlicht.

Teuchern, den 28.10.2019


M. Schneider
Bürgermeister



Beschlüsse des Stadtrates Teuchern in der Sitzung vom 22.10.2019

| | |
|------------|---|
| 82-10/2019 | Haushalt 2019 (abgelehnt) |
| 83-10/2019 | 1. Änderungssatzung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Teuchern und seiner Ausschüsse |
| 84-10/2019 | Feststellung über die Verteilung der Mandate der Fraktionen auf die Ausschüsse |
| 85-10/2019 | Mitgliedschaft der Stadt Teuchern in der „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen“ (AGFK) |
| 86-10/2019 | Entwurf zur Lärmaktionsplanung, 3. Stufe |
| 87-10/2019 | Verwendung der Fördermittel zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen innerhalb der Einheitsgemeinde Teuchern |
| 88-10/2019 | Bund-Länder-Programm „Förderung kleinerer Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ – Fördergebiet „Altstadt Teuchern“. Umschichtung von Mitteln für das Programmjahr 2016 |
| 89-10/2019 | Fortsetzungsantrag Bund-Länder-Programm „Förderung kleinerer Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“. Programmjahr 2020 (Fortsetzungsantrag) |
| 90-10/2019 | Veräußerung einer Teilfläche in der Gemarkung Nessa, Flur 2, Flurstück 74 |
| 91-10/2019 | Grundstückstauschvertrag in der Gemarkung Nessa |

Bekanntmachung der Stadt Teuchern

Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans der Stadt Teuchern

Die Stadt Teuchern erstellt auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie den §§ 47a – 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einen Lärmaktionsplan. Der Stadtrat der Stadt Teuchern hat den Entwurf des Lärmaktionsplans in seiner jüngsten Sitzung am 22.10.2019 beschlossen. Dieser liegt nun in der Zeit **vom 11.11.2019 bis zum 11.12.2019** im Rathaus der Stadt Teuchern, Bauamt – Zimmer 16, während folgender Zeiten sowie nach Vereinbarung öffentlich aus:

| | |
|------------|---|
| Montag | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Dienstag | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Freitag | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

Außerdem wird diese Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen während der Auslegungszeit auf der Internetseite der Stadt Teuchern, www.stadt-teuchern.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Teuchern schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift bei der Stadt Teuchern abgeben. Die Stellungnahmen sind per E-Mail an info@stadt-teuchern.de oder schriftlich an **Einheitsgemeinde Stadt Teuchern, Bauamt,**

Markt 21, 06682 Teuchern zu richten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan gegebenenfalls nicht berücksichtigt werden.

Die Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen fließen in die weitere Erarbeitung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Teuchern ein.

Der endgültige Plan wird nach Bewertung aller fristgerecht eingegangenen Einwendungen beziehungsweise Anregungen fertig gestellt.

Die Endfassung des Lärmaktionsplanes wird danach erneut veröffentlicht.

Teuchern, den 28.10.2019



M. Schneider
Bürgermeister



Bekanntmachung

Der gefassten Beschlüsse des Zweckverbandes Erholungspark Mondsee zu der am 01.10.2019 stattgefundenen Sitzung:

Beschluss-Nr. 05/2019

Beschluss zur Bestimmung der Abwesenheitsvertretung der Geschäftsführerin

Bestimmt wurde Frau Bettina Julich.

Beschluss-Nr. 06/2019

Beschluss zur Anpassung der Vergütung der Verbandsgeschäftsführerin

Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Zweckverbandes Erholungspark Mondsee

Gewählter Vorsitzende:

Andy Haugk

Gewählter stellvertretende Vorsitzende:

Marcel Schmidt



Radon
Verbandsgeschäftsführerin



Nächster Blutspendetermin in Teuchern

Grundschule Teuchern
von 16.00 bis 20.00 Uhr
Montag, 18. November 2019

Die Stadt Teuchern informiert

Ab sofort steht der Schulhof der Grundschule Teuchern nicht mehr als Parkplatz für Pkw während den Zeiten der Blutspende zur Verfügung.

Da der Schulhof baulich nicht als Parkplatz ausgelegt ist, führt dies besonders bei widrigen Witterungsverhältnissen zu Schäden.

Wir bitten alle Blutspender die öffentlichen Parkplätze im Stadtgebiet Teuchern zu nutzen.